

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum dringlichen Antrag der Abg. Klubvorsitzenden Ing. Mag. Meisl, Zweite Präsidentin Mosler-Törnström BSc, Riezler und Kosmata (Nr 252 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 6. Februar 2013 in Anwesenheit von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller und Landesrat Eisl geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage befasst.

Klubvorsitzender Abg. Ing. Mag. Meisl erläutert eingangs, dass im laufenden Bestellungsverfahren betreffend die Position des Landtagsdirektors/der Landtagsdirektorin Auffassungsunterschiede zu Tage getreten seien, ob die Bestimmungen des Salzburger Objektivierungsgesetzes über die Bestellung von Führungskräften anzuwenden sei. Diese Rechtsunsicherheit solle nun beseitigt werden, indem man durch eine Änderung der Geschäftsordnung die Zuständigkeit zur Bestellung auf den Präsidenten des Landtages übertrage. Dadurch werde die Anwendbarkeit des Objektivierungsgesetzes zweifelsfrei ausgeschlossen, da dieses nur im Falle der Bestellung von Führungskräften durch die Landesregierung gelte. Die Neuregelung werde dann auch auf das derzeit laufende Verfahren anzuwenden sein, sodass der raschen Bestellung der erstgereihten Kandidatin nichts mehr im Weg stehe.

Abg. Dr. Pallauf weist darauf hin, dass es sich beim Landtagsdirektor um einen Verwaltungsbeamten handle, der in die Hierarchie des Amtes der Landesregierung eingegliedert sei. Dies sei ein wesentlicher Unterschied zum Direktor des Landesrechnungshofes, der vom Landtag direkt bestellt werde. Dieser werde nämlich der Legislative zugerechnet und stehe daher auch außerhalb der Verwaltungshierarchie. Dieser Unterschied habe auch Konsequenzen, darauf hätten auch die bisher vorgelegten Gutachten ganz klar hingewiesen. Der ÖVP sei es sehr wichtig, dass eine Neuregelung des Bestellungsverganges so gestaltet werde, dass in Zukunft eine eindeutige und klare Vorgangsweise für die Bestellung sichergestellt werde. Während eines laufenden Verfahrens dessen gesetzliche Grundlage zu ändern, sei jedoch bedenklich und mit ihrem Rechtsverständnis nicht vereinbar.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell stellt fest, dass dem Landtag das Recht zustehen müsse, die Bestellungsentscheidung für diese wichtige Position zu treffen. Durch die Änderung der Ge-

schäftsordnung werde dies nun zweifelsfrei festgelegt. Das durch den Landtag vorgenommene Hearing sei seiner Ansicht nach sehr objektiv gewesen. Der Landtag habe sich mit großer Mehrheit für eine Bewerberin entschieden. Der Landtag müsse nun tätig werden und dafür sorgen, dass diese auch wirklich bestellt werde, sonst gebe man sich ja der Lächerlichkeit preis.

Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch bekräftigt nochmals, dass für die ÖVP ein Eingreifen in ein laufendes Verfahren nicht in Frage komme. Man sei jedoch auch daran interessiert, für die Zukunft eine eindeutige Regelung zu treffen. Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch legt sodann einen Abänderungsantrag vor und erläutert diesen. Der Vorschlag der ÖVP sehe vor, dass die Anwendbarkeit des Objektivierungsgesetzes nicht ausgeschlossen werden solle. Es solle jedoch für die Bestellung des Landtagsdirektors die Zusammensetzung der Objektivierungskommission geändert werden.

Abg. Schwaighofer stellt fest, dass aus seiner Sicht die geplante Änderung der Geschäftsordnung rechtskonform sei und umgesetzt werden könne. Es gebe ein klares Votum des Landtages für eine Bewerberin, dieses solle jetzt auch umgesetzt werden. Natürlich bleibe es BewerberInnen, die nicht zum Zug gekommen seien, unbenommen, dagegen vorzugehen. Dies sei ja auch deren gutes Recht. Deswegen dürfe man aber gerade jetzt, wo sich das Land in einer schwierigen Situation befinde und unmittelbar vor einem Wahlkampf stehe, nicht in Untätigkeit verharren, sondern müsse für eine rasche Besetzung dieser für den Landtag so wichtigen Position sorgen. Abschließend weist Abg. Schwaighofer darauf hin, dass die lange Wartezeit und Ungewissheit ja auch für die erstgereichte Bewerberin eine unerträgliche Situation darstelle.

Da der von der ÖVP eingebrachte Abänderungsantrag bei den anderen Parteien keine Zustimmung findet, kündigt die ÖVP die Erstattung eines Minderheitsberichtes an.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, FPÖ und Grünen gegen die ÖVP – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 252 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 6. Februar 2013

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Ing. Mag. Meisl eh

zu Nr 322 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Minderheitsbericht

der Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch und Dr. Pallauf zum dringlichen Antrag der Abg. Klubvorsitzenden Ing. Mag. Meisl, Zweite Präsidentin Mosler-Törnström BSc, Riezler und Kosmata betreffend ein Gesetz, mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert wird
(Nr 252 d.5.S.d.14.Gp.).

Aufgrund widersprüchlicher Aussagen von Experten und unklarer Regelungen im Geschäftsordnungsgesetz des Landtages und um die Bestellung von Führungskräften im Landesdienst für diese Funktion nicht unter Umgehung des Objektivierungsgesetzes durchzuführen, treten die unterzeichneten Abgeordneten für eine Adaptierung des in der Landtags-Geschäftsordnung geregelten Verfahrens zur Bestellung der Position eines Landtagsdirektors/einer Landtagsdirektorin ein.

Mit dieser Änderung würden – im Gegensatz zur im Ausschussbericht vertretenen Ansicht – folgenden Ziele wesentlich besser erreicht:

- Es wäre eine qualifizierte fachliche Bewertung aller Bewerberinnen und Bewerber nach einem sachlich begründeten Kriterienkatalog und nicht nur eine parteipolitisch motivierte Anhörung möglich,
- die wesentlichen Verfahrensschritte würden durch den Landtag durchgeführt und
- es würde die derzeit herrschende schwere Zugänglichkeit der anzuwendenden Bestimmungen erleichtert.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht:

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz 62/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 18 wird ein Abs 2 a angefügt.

„(2a) Für die Bestellung des Landtagsdirektors oder Landtagsdirektorin ist das Salzburger Objektivierungsgesetz mit der Maßgabe anwendbar, dass

1. der Vorschlagskommission gemäß § 4 des Salzburger Objektivierungsgesetzes folgende Personen angehören:

a) Präsident als Vorsitzender

b) Präsidenten-Stellvertreter

c) alle Klubobleute/Fraktionsführer der im Landtag vertretenen Parteien,

d) Leiter der Personalabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung,

e) einen unabhängigen Experten aus dem Bereich des Landesparlamentarismus

2. Diese Vorschlagskommission wird vom Landtagspräsidenten unmittelbar nach Ausschreibung der Funktion eingerichtet.

3. Das Auswahlverfahren der Vorschlagskommission findet zeitgleich mit der Anhörung der Bewerber durch den Verwaltungs- und Verfassungsausschuss gem Abs 2 leg cit statt.

Auf vor dem 6. Februar 2013 anhängige Bestellungsverfahren für die Bestellung des Landtagsdirektors findet diese Änderung keine Anwendung.

Salzburg, am 6. Februar 2013

Rogatsch eh

Dr. Pallauf eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. Februar 2013:

Der Minderheitsbericht wurde mit den Stimmen von SPÖ, FPÖ und Grünen gegen die Stimmen der ÖVP abgelehnt. Für den ursprünglichen Ausschussantrag stimmten SPÖ, FPÖ und Grüne, dagegen die ÖVP. Da die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht wurde, wurde der Antrag abgelehnt.